



**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
FÜR DIE ERTEILUNG EINER BEWILLIGUNG
FÜR DEN VERKAUFSSTAND EINES GESCHÄFTS**

2021

Es müssen namentlich folgende allgemeine Bedingungen befolgt werden :

- a) Direktverkauf auf öffentlichen Stätten ist nicht erlaubt.
- b) Ausserhalb der Öffnungszeiten der Geschäfte müssen die öffentlichen Stätten frei sein von Verkaufsständen.
- c) Verteilautomaten sind im Bereich der Verkaufsstände nicht erlaubt. Das Gleiche gilt für Werbefahnen (Banner, Beachflags).
- d) Jegliches Aufstellen eines Verkaufsstandes ohne vorherige Bewilligung oder der nicht den Bewilligungsbedingungen entspricht, wird gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Polizeireglementes geahndet.
- e) Das Aufstellen von Ständen auf Trottoirs oder sonstigem öffentlichen Bereich ist verboten, wenn für die Fussgänger nicht ein freier Durchgang von mindestens 1,5m bleibt. Die Stände müssen direkt an der Hausfassade aufgestellt werden; an stark frequentierten Orten kann der freie Durchgang erhöht werden.
- f) Gemäss Tarif, der vom Gemeinderat am 19. Dezember 2016 genehmigt wurde, wird für die Benützung des öffentlichen Grundes je nach Zone, in der öffentlicher Grund genutzt wird, eine Taxe von Fr. 20.- bis Fr. 60.-/m²/Jahr (mindestens 1 m²) erhoben (ein Zonenplan kann bei der Direktion der Ortspolizei, Reichengasse 37, 1700 Freiburg, oder auf der Internetseite www.ville-fribourg.ch konsultiert werden). Bei einem verspäteten Gesuch (ausserhalb der Frist) beträgt die Gebühr Fr. 50.-. Für das erste Jahr und wenn eine spätere Änderung erfolgt, wird für die Ausstellung der Bewilligung zudem eine Gebühr von Fr. 30.- in Rechnung gestellt.
- g) Der Tarif wird für ein Jahr gerechnet, unabhängig der Dauer, während der der Stand aufgestellt ist.
- h) Die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes ist persönlich und nicht übertragbar. Sie wird für die Dauer von maximal einem Jahr ausgestellt, erlischt aber spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres.
- i) Wenn auf dem öffentlichen Grund verschiedene Objekte (Verkaufständer u. ä.) aufgestellt werden, dann zählt der Zwischenraum auch als Fläche, die als Benützung öffentlichen Grundes gerechnet wird.
- j) Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt.
- k) Änderungen oder sogar die Entfernung der Verkaufsstände von Geschäften können von der Ortspolizei zu jeder Zeit beschlossen werden, etwa bei Veranstaltungen oder Bauarbeiten, ohne dass der Nutzniesser der Bewilligung irgendeine Entschädigung geltend machen könnte (Härtefälle ausgenommen).